

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herrn Braun
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0234/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Regelungen zur Nutzung kommunaler Parkflächen an Schulen; öffentlich

Sehr geehrter Herr Braun,

Erfurt,

Ihre Anfragen beantworte ich zusammenfassend wie folgt:

- 1. Auf welcher konkreten rechtlichen oder verwaltungsinternen Grundlage erfolgt die Regelung der Nutzung kommunaler Parkflächen an Schulen, insbesondere ob hierfür allgemeine städtische Vorgaben, Dienstanweisungen oder Nutzungskonzepte bestehen oder ob die Handhabung standortbezogen durch einzelne Ämter oder Einrichtungen erfolgt.**
- 2. Welche Personengruppen mit Landesanstellung sind nach Kenntnis der Stadtverwaltung regelmäßig in kommunalen Schulen oder vergleichbaren städtischen Einrichtungen tätig, und werden diese Gruppen in den bestehenden Regelungen zur Parkraumnutzung ausdrücklich berücksichtigt oder hiervon ausgenommen?**
- 3. Wird bei der Ausgestaltung der Parkraumnutzung zwischen kommunalen Mitarbeitern und Beschäftigten anderer Dienstherren differenziert und falls ja, nach welchen sachlichen Kriterien erfolgt diese Differenzierung und wie wird diese Differenzierung dokumentiert und gegenüber den betroffenen Personen kommuniziert?**

Die Nutzung kommunaler Parkflächen auf Schulhöfen wird keineswegs unterschiedlich gehandhabt wird. Mit der Drucksache 0759/16, welche auf eine Entscheidung des Oberbürgermeisters zurückzuführen ist, wurden die Konditionen und das Verfahren für die Überlassung und Nutzung von Parkflächen an Schulen sowohl dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben als auch dem Ausschuss für Bildung und Sport seinerzeit vorgestellt. Insoweit sind beide Aspekte klar und verbindlich geregelt.

Auf der Grundlage der Entscheidung wurde ein einheitliches Vertragsmuster erstellt, das bei sämtlichen Anträgen gleichermaßen Anwendung findet.

Seite 1 von 2

Antragsberechtigt sind alle Personen, die ihre Beschäftigung an den jeweiligen Schulen belegen können. Eine Differenzierung nach Personen- oder Beschäftigtengruppen erfolgt hierbei nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn